

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen haben keine Rechtswirkung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- Unsere in Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- Verträge kommen erst zustande, wenn die uns zugegangene Bestellungen schriftlich durch uns angenommen wurden, uns zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die unter Umständen vom Kunden gestellten Liefergegenstände ausgeliefert oder Leistungen erbracht wurden. Dies gilt entsprechend auch bei Ergänzungen oder Änderung von Verträgen.
- Sämtliche, dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit in den jeweiligen Vertragsspezifikationen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart bzw. geregelt ist. Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst bleibt vorbehalten. Dies gilt auch für Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes, soweit es sich nicht um grundlegende Änderungen handelt und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- In Zeichnungen angegebene Einzelheiten oder Eigenschaften gelten nur dann als verbindlich und zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Mangels abweichender Vereinbarung liefern wir nach Normvorgabe gefertigte Ware. Insoweit gelten die zugelassenen Toleranzen der angegebenen Normen. Muster gelten als Typenmuster, die den ungefähren Ausfall der Waren veranschaulichen sollen.
- Wir schulden nur die Ausführung, die in den Vertragsunterlagen ausdrücklich spezifiziert sind.
- An allen unseren Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen sind uns unverzüglich zurückzugeben. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere Zustimmung in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere vervielfältigt und Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
- Eine Produktexklusivität besteht nur, wenn sämtliche anfallenden Werkzeugkosten vom Kunden komplett übernommen wurden oder ein gültiger patentrechtlicher Produktschutz vorliegt. Wird ein Werkzeug nur anteilmäßig oder gar nicht vom Kunden getragen, behalten wir uns vor, das Werkzeug auch anderweitig einzusetzen. Die Produktexklusivität für unseren Vertragspartner wird generell nur dann gewährt, wenn dies auch schriftlich von uns bestätigt wurde.

2. Preise / Gewicht der Lieferung

- Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und Transport sowie der jeweiligen MwSt in Ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Etwas anfallende Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Inbetriebnahme werden von uns getrennt berechnet, soweit dies nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist.
- Einfuhrzölle und öffentliche Abgaben, welche nach dem Tage des Vertragsabschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei allen Aufträgen – auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessivlieferungsverträgen – bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als drei Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreiserhöhungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller weiterzugeben.
- Maßgebend für die Berechnung der Preise ist das Abgangsgewicht der Ware, welches von uns oder unserem Beauftragten am Abgangsort der Lieferung festgestellt wird.
- Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % sind zulässig. Es gelten die im Angebot festgelegten Liefermengen.

3. Zahlungen

- Unsere Forderungen sind zahlbar nach Zugang unserer Rechnung oder Forderungsaufstellung innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung. Danach berechnen wir Jahreszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen und nur nach gesonderter Vereinbarung. Unabhängig von der Laufzeit hereingemommener Wechsel oder einer gewährten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht legitimierte Einlösung von Wechseln oder Schecks) sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistungen zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen – auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsbindung- erfüllt oder Sicherheiten hierfür geleistet hat.

4. Abtretung / Zurückbehaltung / Aufrechnung

- Der Kunde ist nicht berechtigt gegen uns geltende Ansprüche, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und fällig oder rechtskräftig sind.
- Der Kunde ist nicht berechtigt uns gegenüber Zurückhaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Geschäften geltend zu machen. Jedoch gilt Ziff. 4. b) entsprechend.

5. Fristen und Termine

- Die von uns angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Anerkennung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vor Schaffung aller sonstigen zugrunde liegenden Voraussetzungen und dem Eingang fälliger Zahlungen des Kunden.
- Durch Änderungen eines Vertrages verlängern sich die vorgesehenen Fristen entsprechend.
- Angabe Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht wirksam.
- Werden wir von unserem Zulieferer im Rahmen eines Deckungsgeschäftes aus von uns nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht so rechtzeitig beliefert, dass wir unsere Liefer-/Leistungspflicht gegenüber dem Kunden termingerechtfüllen können, dann steht uns das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit er sich auf nicht lieferbare Ware bezieht, zurückzutreten.
- Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 9 entsprechend. Ist sukzessive Lieferung oder sukzessiver Abruf vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge in ungefähr gleichen Teilen auf die vereinbarte Lieferfrist zu verteilen.
- Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichtlieferung/Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden. Im übrigen Ziff. 10 entsprechend.
- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6. Annahme/Abnahme

- Der Kunde hat die Lieferung/Leistung in jedem Fall unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- oder abzunehmen.
- Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens – 10% des vereinbarten Preises.

7. Erfüllungsort/Gefahrenübergang/Versicherungen/Verpackung

- Beiderseitiger Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Büttelborn.
- Die Gefahr geht in allen Fällen mit der An- bzw. Abnahme, bei Lieferung spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen/-leistungen und auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den Transport) übernommen haben.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- Die Art der Verpackungen bleibt grundsätzlich uns überlassen. Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen (einschließlich Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) vor, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus der Geschäftsverbindung entstehen.
- Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.
- Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Kunde tritt alle ihm in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten, sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer, als Sicherheit im voraus hiermit an uns ab.
- Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditiv-Bestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, so sind die Forderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- Für den Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die eingezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
- Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich und unter Beifügung von Abschriften der Pfändungsprotokolle etc. anzuzeigen.
- Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, jederzeit – auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung - die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht wegen bereits geleisteter Zahlungen zusteht.
- Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückzuübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Gewährleistung

- Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden und nachweisbar auf von uns oder vertretende Materialfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Gegenstände oder Ersatzteile ab Werk nachliefern. Zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlschlagen ist. Andere Ansprüche des Kunden wegen Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften - insbesondere auch wegen Folgeschäden - sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden zur Last fällt. Im Übrigen gilt Ziff. 10 entsprechend.
- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten müssen Beanstandungen binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen, bei verborgenen Mängeln binnen 8 Tagen nach ihrer Entdeckung.
- Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlungen durch den Kunden verpflichtet. Ersetzte Teile und Stoffe werden unser Eigentum.
- Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet werden.
- Für gebrauchte Waren wird keine Gewähr geleistet.
- Wir sind berechtigt, für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns gelieferten Fremderzeugnissen ausschließlich in der Weise Gewähr zu leisten, dass wir die uns gegen die Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abtreten.

10. Haftung

- Soweit in diesen Bedingungen oder den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind gegen uns und unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern nicht uns vorwerfbares grobes Verschulden vorliegt.
- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten haften wir nur für grobes Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und unserer leitenden Angestellten.
- Der Höhe nach sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden pro Schadensereignis auf den jeweiligen Vertragswert begrenzt.

11. Schlussbestimmungen

- Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Darmstadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnort oder Sitz zu verklagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sache ist ausgeschlossen.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 02/2011

Geschäftsführer Hubert Graf	GF-Tec GmbH Im Bachgrund 2 64572 Büttelborn	Amtsgericht Darmstadt HRB 55054 Erfüllungsort Büttelborn Gerichtsstand Darmstadt Ust ID-Nr.: DE 234598873
--------------------------------	---	--